



Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Finanzdepartement

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Die Covid-19-Härtefallverordnung legt die Mindestvoraussetzungen fest, die kantonale Härtefallregelungen erfüllen müssen, damit sich der Bund an deren Finanzierung beteiligt. Mögliche Härtefallmassnahmen sind Bürgschaften und Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge.

Datum der Eröffnung: 4. November 2020

Vernehmlassungsfrist: 13. November 2020

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
nur elektronisch verfügbar: www.efv.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:
www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdependent.html

10. November 2020

Bundeskanzlei